



Per Mail: EnG@bfe.admin.ch

Bundesamt für Energie

Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien

Dienst Führungsunterstützung

3003 Bern

**Vernehmlassungsantwort zur Revision des Energiegesetzes
(Fördermassnahmen ab 2023)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zur Vorlage der Revision des Energiegesetzes Stellung zu nehmen.

1. Ausbauziele

Wir begrüssen die Definition eines Ausbauziels für 2050 und ebenso, dass die bisherigen Ausbauziele künftig verbindlich sein sollen. Allerdings bleibt unklar, mit welchen Massnahmen – ausser der Förderung – Kantone, Gemeinden und Private rechnen müssen, wenn sich abzeichnet, dass die Ausbauziele nicht erreicht werden. Nach wie vor ist es so, dass Kantone und Gemeinden über Richtpläne, Nutzungspläne, Baubewilligungsverfahren und insbesondere die fehlenden Rechtsmittel der Projektanten zu Richtplanentscheiden einen massgeblichen Einfluss auf die Zielerreichung des Bundes haben. Heute muss beispielsweise bei Windkraftprojekten oftmals festgestellt werden, dass die Kantone bei der definitiven Festsetzung der Projektstandorte in den Richtplänen sehr zögerlich sind und in den Richtplänen Vorzugsgebiete für Windenergie in Gebieten definiert werden, bei denen nie und nimmer Windenergieprojekte realisiert werden können, weil die Grundeigentümer schlicht dagegen sind und Zwangsmassnahmen (ein Enteignungsrecht z.B. i.V. mit einer Konzession) fehlen, resp. definierte Windenergiezonen während laufenden Projektentwicklungen zurückgestuft werden (Beispiele: Kanton GR/Gebiet Maienfeld; Kanton AI/Oberegg; Kanton GL/Bilten). Insofern handelt es sich bei der Formulierung «verbindliche Ausbauziele» um eine **Irreführung des Stimmbürgers**. Die Umsetzbarkeit der Energiepolitik des Bundes und die Zielerreichung ist mit dem heutigen Rechtsrahmen keineswegs sichergestellt. Wenn schon, dann müssten im Energiegesetz griffige Massnahmen definiert werden, wie diese Ziele auch gegen den Widerstand der Kantone und Gemeinden erreichbar sind. Ein möglicher Ansatzpunkt bietet hier das Plangenehmigungsverfahren (z.B. gemäss Art. 18ff Eisenbahngesetz). So könnten Wind- und Wasserkraftprojekte welche eine Beitrag zur Erreichung der Ausbauziele des Bundes leisten, über solch ein Verfahren deutlich schneller und mit einer höheren Planungssicherheit für die Investoren umgesetzt werden. Zudem würden die oftmals unzweckmässigen Entscheide auf Stufe Kanton und Gemeinde ausgeschaltet.



2. Ablösung Einspeisevergütungssystem durch Investitionsbeiträge

Der Vorschlag ist durchaus zweckmässig, u.a. deshalb, weil so langjährige Zahlungsverpflichtungen vermieden werden. Allerdings ist anzumerken, dass die erzeugte Energie durch die Betreiber so «im Markt» verwertet werden müssen und die Projekte somit – im Unterschied zu den Einspeisevergütungssystemen – viel mehr mit Marktrisiken konfrontiert sind. Die Konsequenzen werden sich dann vor allem bei der Beschaffung von Fremdkapital für solche Projekte bei Banken zeigen. Den Schweizer Banken fehlt die Erfahrung in der Finanzierung von Energieinfrastrukturanlagen, welche Marktrisiken ausgesetzt sind, weitgehend. Deshalb werden sie sehr hohe Anforderungen an die Kreditvergabe stellen (bsp. langfristige PPA, sehr hohe EK-Anteile oder andere Sicherheiten), was die Rentabilität der Projekte deutlich schmälern wird. Umso wichtiger ist, dass in der Planungs- und Realisierungsphase Hürden abgebaut und Zeitverluste vermieden werden, ansonsten sich kaum Projektentwickler und Investoren finden werden, die solche Risiken eingehen.

Dass mit der vorliegenden Revision nun auch für Windenergieanlagen klargestellt wird, dass sie Investitionsbeiträge erhalten, wird begrüsst. Allerdings macht es keinen Sinn, dafür eine minimale Grösse von 10 MW für Windparks vorzuschreiben, die dann über eine Kompetenzerteilung an den Bundesrat wieder aufgeweicht wird, falls im kant. Richtplan o.ä. Einzelanlagen vorgesehen sind.

Das Konzept Windenergie ist für die Kantone eine verbindliche Vorgabe. Es gilt in erster Linie für die Planung von Windenergieanlagen ab 30 Meter Gesamthöhe. Darin wird für solche Anlagen aufgrund ihrer Raumwirksamkeit eine Planungspflicht gemäss Art. 2 RPG bejaht. Mit Verweis auf Art. 8b RPG und Art. 10 Abs. 1 des EnG bedürfen solche Anlagen einer Grundlage im kantonalen Richtplan. Zudem ist ein Nutzungsplanverfahren erforderlich.

Weil somit jede Windenergieanlage > 30 m ein Richtplaneintrag voraussetzt, ist die Minimalgrösse von 10 MW für einen Investitionsbeitrag eine unnötige Überbestimmung, welche für die Projektentwickler eine zusätzliche grosse Unsicherheit schafft. Art. 17a Abs. 1 ist entsprechend anzupassen, d.h. die 10 MW-Grenze ist zu streichen. Vorschlag: «Für neue Windenergieanlagen kann ein Investitionsbeitrag in Anspruch genommen werden.»

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise.

Freundliche Grüsse

Appenzeller Wind AG


Dr. Valentin Gerig
Verwaltungsrat


Werner Geiger
Verwaltungsrat